

**UPOV/EXN/VAR/1****ORIGINAL:** englisch**DATUM:** 21. Oktober 2010

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENÈVE

**ERLÄUTERUNGEN ZUR**  
**BEGRIFFSBESTIMMUNG DER SORTE**  
**NACH DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS**

vom Rat angenommen  
auf seiner vierundvierzigsten ordentlichen Tagung  
am 21. Oktober 2010

<b>VORWORT .....</b>	<b>3</b>
<b>BEGRIFFSBESTIMMUNG DER SORTE NACH ARTIKEL 1 NUMMER VI DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS.....</b>	<b>4</b>
<i>a) Entsprechender Artikel der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens .....</i>	<i>4</i>
<i>b) Bestimmte Aspekte der Begriffsbestimmung der Sorte.....</i>	<i>4</i>
i) Pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe .....	4
ii) Unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht .....	5
iii) Durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann, .....	5
iv) In Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann .....	5

ERLÄUTERUNGEN ZUR BEGRIFFSBESTIMMUNG DER SORTE  
NACH DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

VORWORT

1. Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zu geben zur Begriffsbestimmung der „Sorte“ nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen). Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

BEGRIFFSBESTIMMUNG DER SORTE NACH ARTIKEL 1 NUMMER VI  
DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

a) Entsprechender Artikel der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

2. Die Begriffsbestimmung der Sorte nach Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ist nachstehend wiedergegeben:

**Akte von 1991** des UPOV-Übereinkommens

**Artikel 1**

**Begriffsbestimmungen**

vi) Sorte: eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,

- durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,
- zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und
- in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann

b) Bestimmte Aspekte der Begriffsbestimmung der Sorte

3. Folgende Absätze erläutern bestimmte Aspekte der Begriffsbestimmung der Sorte.

*i) Pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe*

4. Die Begriffsbestimmung der „Sorte“ nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens legt zunächst die Sorte als „eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe“ fest und bestätigt damit, daß eine Sorte zum Beispiel nicht Pflanzen aus mehr als einer Art umfassen kann.

5. Die Begriffsbestimmung der Sorte als eine “pflanzliche Gesamtheit” macht deutlich, daß folgende Beispiele nicht der Begriffsbestimmung der Sorte entsprechen:

- eine einzelne Pflanze; (allerdings kann eine vorhandene Sorte durch eine einzelne Pflanze oder Teil(e) einer Pflanze repräsentiert werden, sofern diese Pflanze oder Teil(e) der Pflanze für die Vermehrung der Sorte benutzt werden könnten
- eine Eigenschaft (z.B. Krankheitsresistenz, Blütenfarbe)
- eine chemische oder sonstige Substanz (z.B. Öl, DNA)
- ein technisches Verfahren der Pflanzenzucht (z.B. Zellkultur).

*ii) Unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht*

6. Die Begriffsbestimmung der „Sorte“ in Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sieht vor, daß eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe eine Sorte sein kann, „unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht“. Die Begriffsbestimmung der „Sorte“ ist also weiter gefaßt als „schutzfähige Sorte“.

7. Die Begriffsbestimmung der „Sorte“ spielt eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit der Prüfung auf Unterscheidbarkeit. Artikel 7 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens bestimmt, „[d]ie Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist“. Der Wortlaut „unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht“ verdeutlicht, daß allgemein bekannte Sorten, die nicht geschützt sind, auch der Begriffsbestimmung der Sorte nach Artikel 1 Nummer vi entsprechen, von denen eine „Kandidatensorte“ (eine „Sorte“ für die ein Antrag auf Sortenschutz eingereicht worden ist) deutlich unterscheidbar sein muß. Anleitung zu allgemein bekannten Sorten geben die Dokumente TG/1/3 „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und der Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ und TGP/4/1 „Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen“.

8. Im Allgemeinen untersuchen die Behörden nicht, ob eine „Kandidatensorte“ übereinstimmt mit der Begriffsbestimmung der Sorte nach Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens. Aufgabe der Behörden ist es, zu untersuchen, ob der Antrag auf Sortenschutz die Bestimmungen für die Erteilung eines Züchterrechts erfüllt, und dabei insbesondere, ob die Kandidatensorte unterscheidbar, homogen und beständig ist (DUS). Eine Sorte, die die DUS-Kriterien erfüllt, entspricht der Begriffsbestimmung der Sorte. Wenn ein Antrag auf Sortenschutz zurückgewiesen wird, wird von den Behörden in der Regel nicht angegeben, ob die Kandidatensorte ihrem Ermessen nach der Begriffsbestimmung der „Sorte“ entspricht oder nicht.

*iii) Durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,*

9. Der Begriff der „Kombination von Genotypen“ erfasst, zum Beispiel, synthetische Sorten und Hybriden.

*iv) In Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann*

10. Das UPOV-Übereinkommen schränkt nicht ein, mit welchen Mitteln eine Sorte unverändert vermehrt werden kann. Im Fall mancher Sorten, wie vegetativ vermehrter, selbstbefruchtender und mancher fremdbefruchtender Sorten, kann eine Sorte aus Pflanzen der Sorte selbst unverändert vermehrt werden. Im Fall mancher anderer Sorten, zum Beispiel Hybriden und synthetischer Sorten, kann die Sorte in einem Vermehrungszyklus unverändert vermehrt werden, der Pflanzen anderer Sorten einschließt. Ein solcher Vermehrungszyklus kann aus einer einfachen Kreuzung zweier Elternlinien bestehen (z.B. Einfachhybride), oder einen komplexeren Vermehrungszyklus darstellen (z.B. Dreiweghybride, synthetische Sorten usw.). Beispiele für Vermehrungsmethoden liefert Dokument TGP/7 „Erstellung von

Prüfungsrichtlinien”, Anlage 3 „Erläuternde Anmerkungen”, GN 31 „Informationen über die Methode zur Vermehrung der Sorte” und GN 32 „Informationen über die Methode zur Vermehrung von Hybridsorten” [*cross ref.*].

[Ende des Dokumentes]